

6. Wird ein Werkmeister dadurch, daß ihm die Annahme, Entlassung und Auslöhnung der Arbeiter überlassen ist, zum „Gewerbetreibenden“ im Sinne der §§. 105. 115 Gew.O.?

I. Straffenat. Urt. v. 14. Juni 1888 g. B. Rep. 1216/88.

I. Landgericht Bayreuth.

Aus den Gründen:

Therese B., Ehefrau des Glaspoliermeisters Heinrich B., war angeklagt, als Ehefrau eines Gewerbetreibenden den Arbeitern ihres Ehemannes Lebensmittel um einen die Anschaffungskosten übersteigenden Preis, sowie andere Waren kreditiert zu haben. Die Entscheidung darüber, ob ihre von der Staatsanwaltschaft angefochtene Freisprechung gerechtfertigt ist, hängt von der Vorfrage ab, ob ihr Ehemann als selbständiger „Gewerbetreibender“ im Sinne des §. 115 Gew.O. oder nur — wie der erste Richter annimmt, — als ein den Gewerbetreibenden gemäß §. 119 ebenda „gleichzuachtender“ Gehilfe erscheint, weil nur ersteren Falles die Vorschriften der §§. 115—118 Gew.O. sich auf die Familienglieder des Gewerbetreibenden erstrecken, während sie die Familienglieder des nur für seine Person den Gewerbetreibenden gleich zu achtenden Gehilfen nicht mit umfassen.

Vgl. Urt. des Reichsgerichtes vom 30. März 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 126.

Der erste Richter hat in dieser Beziehung festgestellt, daß Heinrich B. von dem Besitzer des Glaschleife- und Polierwerkes zu G., dem Kaufmanne J. B. in F., als Werkmeister angestellt und als solcher verpflichtet sei, mit einer Anzahl ihm unterstellter, im Vertrage auf 15—18 Mann festgesetzter anderer Arbeiter die von B. gelieferten Rohgläser zu veredeln, wogegen ihm außer der freien Wohnung in der Fabrik bei der alle drei Wochen geschehenden Ablieferung der fertigen

Gläser ein nach deren Stückzahl und vereinbartem Lohnsatze berechneter Arbeitslohn ausbezahlt wurde, von dem er wiederum die einzelnen Arbeiter — deren Auswahl, Anstellung und Entlassung ihm vom Fabrikherrn überlassen worden sei — abzulohnen habe.

Nach diesen Feststellungen kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn der erste Richter den Heinrich B. nicht als selbstständigen Gewerbetreibenden, sondern nur als Gehilfen des Fabrikherrn angesehen hat. Allerdings hat ihm der letztere mit dem Rechte, die Arbeiter auszuwählen, anzustellen und zu entlassen, eine Befugnis eingeräumt, die an sich als Ausfluß der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe erscheint (§. 41 Gew.D.) und den damit Vertrauten wenigstens äußerlich als „Arbeitgeber“ darstellt; allein mit dieser einen, wenn auch sehr wichtigen Befugnis ist die Qualität eines Gewerbetreibenden noch nicht notwendig erlangt. Die Stellung des selbständigen Gewerbetreibenden (§. 105 Gew.D.), den das Gesetz auch gelegentlich Gewerbeunternehmer oder Arbeitgeber nennt (vgl. §§. 105 flg. 120—122 flg. 137 flg.), setzt auch voraus, daß der Unternehmer das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt, was von einem Werkführer, der lediglich die Arbeiten in der Fabrik eines anderen leitet und nur als Vermittler der vom Fabrikanten nach dem Stücke geleisteten Lohnzahlung an die einzelnen der Zahl nach bestimmten Arbeiter erscheint, nicht wohl gesagt werden kann.

Vgl. Urteile vom 4. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 419, vom 27. September 1883, Entsch. a. a. D. Bd. 9 S. 102, vom 20. Dezember 1883, Entsch. a. a. D. Bd. 9 S. 351, vom 12. Dezember 1884, Entsch. a. a. D. Bd. 11 S. 304.

Das von der Revision angezogene reichsgerichtliche Urteil vom 30. März 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 126, spricht gegen die von der Revision vertretene Auffassung, daß der Werkmeister in einer Fabrik lediglich deshalb, weil ihm die Befugnis eingeräumt ist, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, als der „Gewerbetreibende“ im Sinne des §. 115 Gew.D. anzusehen sei. Wenn dort auch zunächst der selbständige „Arbeitgeber“ im Gegensatz zu einem technischen Betriebsführer betont ist, so war doch jener Arbeitgeber zugleich der Gewerbeunternehmer, und in der Be-

gründung ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der §. 115 Gew.D., welcher Vorschriften für die „Gewerbetreibenden“ giebt, nur an Stelle des §. 134 der Gew.D. für den Norddeutschen Bund getreten sei, welcher letztere von „Fabrikinhabern sowie allen denjenigen, welche mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel treiben,“ sprach, während das Gesetz vom 17. Juni 1878 nur beabsichtigte, „die Vorschriften, welche die Gew.D. in den §§. 134—139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in bezug auf Art und Weise der Lohnauszahlung getroffen hat, auf den gesamten gewerblichen Arbeiterstand auszudehnen“, (Motive S. 512), weshalb es auch den Kreis der den Arbeitern gegenüberstehenden Arbeitgeber erweitern und an Stelle der „Fabrikhaber“ die „Gewerbetreibenden“ setzen mußte. Also lediglich, weil das Gesetz über den Kreis der Fabrikarbeiter hinaus noch auf andere Kategorieen von Arbeitern ausgedehnt werden sollte, wurde die fragliche Änderung in der Fassung vorgenommen. Für die Kreise, bezüglich deren dasselbe bereits früher Geltung hatte, war eine sachliche Änderung keineswegs beabsichtigt. Den Fabrikarbeitern steht also nach wie vor der „Fabrikhaber“, nicht dessen Werkmeister als der „Gewerbetreibende“ gegenüber. Ein Fabrikbetrieb ist aber hier in Frage.

Auch dafür, daß die „Werkmeister“ in den Fabriken im allgemeinen den Arbeitern beizuzählen sind, folglich nicht in die Kategorie der „Gewerbetreibenden“ gehören, finden sich Anhaltspunkte im Gesetze. Der §. 126 Gew.D. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hatte denselben insofern eine Sonderstellung angewiesen, als er die gemäß §. 127 auf die Fabrikarbeiter anzuwendenden Bestimmungen der §§. 105—118 ausdrücklich als auf die Werkmeister in Fabriken nicht anzuwendende bezeichnete. Diese Bestimmung unterstellt zwar, daß die Werkmeister an und für sich als Arbeiter zu betrachten seien; denn sonst wäre sie überhaupt nicht nötig, aber sie scheidet sie doch als eine besondere Kategorie von Arbeitern von der Masse derselben aus. Das Gesetz vom 17. Juli 1878 hat auch diesen Unterschied fallen lassen, sodaß sich in dem an Stelle jenes §. 126 getretenen §. 154 Gew.D. in der Fassung vom 1. Juli 1883 die Werkmeister nicht mehr finden, solche daher jetzt zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen sind.

Es ist hiernach nicht ersichtlich, daß der erste Richter im Rechte geirrt hat, wenn er den Heinrich B. als bloßen Gewerbegehilfen

ansah und deshalb den §. 119 auf seine Ehefrau als die eines „Gewerbetreibenden“ im Sinne des §. 115 nicht anwendete.

Ob die Therese B. nicht etwa mit ihrem Spezereihandel in die Kategorie der „anderen Gewerbetreibenden“ zu verweisen wäre, bei deren Geschäft ihr Ehemann als Gewerbegehilfe „unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist“, bedarf hier keiner näheren Untersuchung, weil in dieser Richtung vor dem aburteilenden Gerichte kein Antrag gestellt wurde, daher dieses auch keinen Anlaß hatte, die Verneinung dieser Alternative ausdrücklich zu begründen.